

§ 25 Das Ausscheiden aus dem klerikalen Stand

Von Rafael M. Rieger

I. Begriff

Unter dem Ausscheiden aus dem Klerikerstand (*amissio status clericalis*) versteht man den Verlust der besonderen Rechtsstellung als geistlicher Amtsträger („Kleriker“) in der Kirche.

Kraft göttlicher Weisung gibt es unter den Christgläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden (c. 207 § 1 CIC; c. 323 CCEO). Die Kleriker bilden einen eigenen Stand in der Kirche, der sie nicht nur funktionell, sondern essentiell von den übrigen Gläubigen, die im Recht als Laien bezeichnet werden, unterscheidet (Art. 10 VatII LG). Die Aufnahme in den Klerikerstand erfolgt (nach derzeitiger Rechtsordnung¹) durch den Empfang der Diakonenweihe (c. 266 § 1 CIC; c. 358 CCEO). Die einmal gültig empfangene Weihe kann nicht verloren gehen und die mit ihr unmittelbar verbundenen Vollmachten können nicht widerrufen werden. Das Weihesakrament prägt dem Empfänger nämlich ein unauslöschliches Prägemaal (*character indelebilis*) ein (c. 1008). Durch hoheitliches Handeln der Kirche kann jedoch eine Befreiung von den mit dem Klerikerstand verbundenen Pflichten erlangt sowie die erlaubte Ausübung der der jeweiligen Weiestufe entsprechenden Rechte untersagt werden. Für das Ausscheiden aus dem Klerikerstand reicht niemals die bloße Erklärung eines Klerikers, sein Amt aufgeben zu wollen, oder die faktische Amtsaufgabe aus.² Stets muss der Betreffende durch hoheitlichen Akt der zuständigen kirchlichen Autorität aus dem Klerikerstand ausgegliedert werden. Die Ausgliederung aus dem Klerikerstand bewirkt in jedem Fall die Exkardination³ aus dem jeweiligen geistlichen Heimatverband⁴ ohne gleichzeitige Inkardination in einen neuen Heimatverband. Die übrigen Rechtsfolgen können je nachdem, weshalb die *amissio* erfolgte, im Detail variieren.⁵

¹ Gemäß c. 108 § 1 CIC/1917 erfolgte die Aufnahme in den Klerikerstand durch den Empfang der Tonsur.

² Zu den rechtlichen Konsequenzen der faktischen Amtsaufgabe vgl. *Helmuth Pree*, *Priester ohne Amt*: ThPQ 141 (1993) 54–64, 59–62.

³ Die *Exkardination*, das Ausscheiden eines Klerikers aus seinem „geistlichen Heimatverband“ (*Klaus Mörsdorf*), ist von der *Exkorporation*, dem Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Institut des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, zu unterscheiden (s. u. Kap. V.).

⁴ Als geistliche Heimatverbände, in die Kleriker inkardiniert werden können, sind zu nennen: die Teilkirchen (Diözese und ihr gleichgestellte Organisationsformen), die Personalprälaten, das Militärordinariat, die Religioseninstitute, die klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie ausnahmsweise Säkularinstitute, denen vom Apostolischen Stuhl das Inkardinationsrecht verliehen wurde. Vgl. c. 266 § 3.

⁵ Siehe u. Kap. V.

Die Rechtsstellung eines aus dem Klerikerstand ausgeschiedenen geweihten Amtsträgers gleicht derjenigen eines Laien.⁶ Der CIC/1917 sprach ausdrücklich von der „Zurückversetzung der Kleriker in den Laienstand“ (*reductio clericorum ad statum laicalem*).⁷ Bei der Codex-Reform wurde auf diese Terminologie verzichtet, da sie als eine Geringschätzung des Laienstandes aufgefasst werden könnte.⁸ In der deutschen Sprache hat sich der Begriff „Laisierung“ etabliert,⁹ obgleich er missverständlich ist und daher in wissenschaftlichen Publikationen sowie im amtlichen Schriftverkehr vermieden werden sollte.

Der CIC normiert das Ausscheiden aus dem Klerikerstand und seine Rechtsfolgen am Ende des Klerikerrechts knapp in einem vier Canones umfassenden Kapitel (cc. 290–293). Im CCEO finden sich unter der gleichen Überschrift wie im Gesetzbuch der lateinischen Kirche weitgehend identische Regelungen zu diesen Fragen (cc. 394–398 CCEO).¹⁰

II. Feststellung der Nichtigkeit der Weihe

Unter den drei hoheitlichen Rechtsakten, die nach c. 290 CIC (bzw. c. 394 CCEO) zum Verlust des klerikalen Standes führen, wird an erster Stelle (1°) die Feststellung der Nichtigkeit der Weihe durch richterliches Urteil oder Verwaltungsdekret genannt.¹¹ In der Praxis ist eine solche Nichtigkeitsklärung der Weihe höchst selten. Die Ungültigkeit einer empfangenen Weihe berührt das Zentrum des sakramentalen Handelns der Kirche und kann daher unter den Gläubigen große Unsicherheit auslösen. Deswegen sind die Gründe, die zur Nichtigkeit einer Weihe führen, faktisch sehr begrenzt; auch wird darum das zur Feststellung der Nichtigkeit erforderliche Verfahren vom Apostolischen Stuhl genau reglementiert und kontrolliert.¹²

⁶ C. 1433 § 2 CCEO spricht ausdrücklich davon, dass der aus dem Klerikerstand strafweise abgesetzte Kleriker dem Gesetz nach (*ad effectus canonicus*) einem Laien gleichgestellt wird (*aequiparatur*), unbeschadet der unter Umständen fortbestehenden Zölibatspflicht und der unverlierbaren Weihevollmachten.

⁷ Überschrift vor c. 211 CIC/1917.

⁸ Vgl. Com 3 (1971) 196.

⁹ Vgl. Rüdiger Althaus, Die Laisierung von Priestern – ein Akt der Gnade oder der Gerechtigkeit?: DPM 8 (2001) 215–241, 216–218; Bruno Primetshofer, Laisierung: LKR, 623–627.

¹⁰ Auf die wenigen Unterschiede im Ostkirchenrecht wird im Folgenden jeweils gesondert hingewiesen.

¹¹ Siehe in diesem Band, unten, Rafael M. Rieger, § 83 Die Nichtigkeitsklärung der Weihe.

¹² Für das Weihenichtigkeitsverfahren maßgeblich sind nach wie vor die von der C Cult am 16. 10. 2001 erlassenen *Regulae Servandae ad nullitatem sacrae Ordinationes declarandam* (AAS 94 [2002] 292–300) i. V. m. cc. 1708–1712. Siehe in diesem Band, unten, Yves Kingata, § 112 Die Weiheverfahren. Vgl. auch Rüdiger Althaus, Die Feststellung der Nichtigkeit der Erteilung einer hl. Weihe vor dem Hintergrund der Neuordnung des Verfahrens vom 16. Oktober 2001: DPM 11 (2004) 23–43; Aymans-Mörsdorf-Müller KanR IV, 564–570.

Kein Ordinarius kann ein Verfahren beginnen, wenn er nicht vom zuständigen römischen Dikasterium¹³ dazu ausdrücklich ermächtigt wurde.

III. Strafweise Entlassung

Ein weiterer hoheitlicher Rechtsakt, der zum Verlust des klerikalen Standes führt, ist die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung (c. 290, 2°).¹⁴ Die zwangsweise Ausgliederung aus dem Klerikerstand ist als schwerste aller Klerikerstrafen anzusehen. Außer vom Papst persönlich kann die Entlassung aus dem Klerikerstand nur bei Delikten verhängt werden, für die im Gesetz ausdrücklich diese Strafe festgeschrieben ist. Stets handelt es sich hierbei um eine fakultative Strafe. Für keine Straftat ist die Entlassung aus dem Klerikerstand zwingend vorgeschrieben. Nach schwersten Rechtsverletzungen soll die Entlassung aus dem Klerikerstand vor allem der Bereinigung der Schuld und der Wiederherstellung der rechten Ordnung dienen. Zuweilen erscheint die Verhängung dieser Strafe als *ultima ratio* um der Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung und des sakramentalen Dienstamtes willen notwendig.

1. Die Bestimmungen des CIC

Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche unterscheidet zwischen Besserungs- und Sühnstrafen (c. 1312 § 1).¹⁵ Die Entlassung aus dem Klerikerstand wird in c. 1336 § 1 an letzter Stelle (5°) unter den im Gesetzbuch ausdrücklich angeführten Sühnstrafen (*poenae expiatoriae*) genannt. Als dauerhafte Sühnstrafe beansprucht diese Strafe unbedingte Geltung. Sie ist in ihrem Bestand nicht von der Änderung oder dem Fortbestehen seiner gesetzeswidrigen Gesinnung abhängig. Nur durch ein Reskript des Apostolischen Stuhls kann im Einzelfall ein rechtmäßig entlassener Straftäter wieder in den Klerikerstand aufgenommen werden (c. 293). Den Ordinarien oder Diözesangerichten ist ein solcher Gnadenerweis verwehrt.

Der universalkirchliche Gesetzgeber hat sich die Androhung der Entlassung aus dem Klerikerstand vorbehalten. Diese Strafe kann daher weder aufgrund eines Partikulargesetzes (c. 1317) verhängt noch durch einen Verwaltungsstrafbefehl (c. 1319 § 2) angedroht werden. Sie wird stets am Ende eines gesetzlich geregelten Verfahrens als Spruchstrafe (*poena ferendae sententiae*), niemals aber als Tatstrafe (*poena latae sententiae*) verhängt (vgl. c. 1336 § 2). Da nach c. 1342 § 2 Strafen für immer nicht durch Strafdekret verhängt werden können, ist zur Entlassung aus

¹³ Seit dem 1. 10. 2011 liegt die Zuständigkeit bei einem neu geschaffenen Amt am Gericht der Römischen Rota (Art. 126 § 3 PastBon [n. F. durch MP *Quaerit semper*]). Zuvor war in der Regel die C Cult zuständig (Päpstl. Reskript v. 2. 12. 1929).

¹⁴ Vgl. c. 394, 2° CCEO. – Der CCEO gebraucht für die strafweise Ausgliederung aus dem Klerikerstand den Begriff „Absetzung“ (*depositio*).

¹⁵ Im CCEO fehlt diese Unterscheidung.

dem Klerikerstand in der Regel der ordentliche Gerichtsweg zu beschreiten.¹⁶ Die Sache ist dabei stets vor einem Kollegialgericht mit drei Richtern zu verhandeln (c. 1425 § 1, 2^o). Bezüglich der Zuständigkeit ist zu beachten, dass nur der Ortsordinarius des (Quasi-)Wohnsitzes des Verdächtigen (cc. 1408; 1409 § 2) oder des Tatortes (c. 1412) durch seinen Kirchenanwalt einen gerichtlichen Strafprozess in Gang setzen kann.

Der CIC sieht die Entlassung aus dem Klerikerstand in folgenden Fällen ausdrücklich als mögliche Strafe vor: bei Apostasie, Häresie oder Schisma, wenn die Entlassung aufgrund andauernder Widersetzlichkeit oder wegen der Schwere des Ärgernisses erforderlich ist (c. 1364 § 2); bei Hostienschändung (c. 1367); im Fall von physischer Gewalt gegen den Papst (c. 1370 § 1); bei Verführung eines Pönitenten zur Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs (c. 1387); bei einem (auch nur zivilrechtlichen) Eheschließungsversuch eines Klerikers, sofern nach Mahnung das Ärgernis fortbesteht (c. 1394 § 1), sowie bei Konkubinat und anderen schweren Verfehlungen gegen das sechste Gebot des Dekalogs (c. 1395 §§ 1 und 2).¹⁷

2. Besonderheiten bei den der Glaubenskongregation reservierten Straftaten

Schon der CIC/1917 kannte eine Anzahl von Straftaten, deren Ahndung ausschließlich dem Heiligen Offizium vorbehalten war (vgl. c. 1555 § 1 CIC/1917).¹⁸ Mit dem MP *Sacramentorum Sanctitatis tutela* wurden am 30. April 2001 die „schwerwiegenderen Delikte“ (*delicta graviora*) gegen die Sitten und bei der Feier der Sakramente, „für welche allein die Glaubenskongregation zuständig bleibt“, neu definiert und erstmals Normen zur Feststellung und Verhängung kanonischer Strafen für diese *delicta reservata* erlassen. Um ihre Anwendbarkeit zu verbessern, hat Papst Benedikt XVI. am 21. Mai 2010 eine erweiterte und überarbeitete Fassung der Normen approbiert (= NCDF).¹⁹ Für die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind, gelten einige verfahrensrechtliche Besonderheiten. Auch wurden in Folge von *Sacramentorum Sanctitatis tutela* die Straftatbestän-

¹⁶ Zu den Ausnahmen von dieser kodifikarischen Bestimmung s. u. Kap. III.2 u. III.3.

¹⁷ Bei Vergehen eines Klerikers nach c. 1397 (Mord, Verstümmelung, Körperverletzung) hingegen kann die Entlassung nicht von einem Gericht verhängt werden, da diese Strafe im genannten Canon nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern dort nur allgemein „Entziehungen und Verbote“ (*privationes et prohibitiones*) gemäß c. 1336 angedroht werden. Als Strafe kommen daher hier wohl nur die in c. 1336 § 1, 1^o–3^o festgesetzten Verbote und Rechtsentzüge in Frage (a. A.: Gerhard Fahrnberger, *Das Ausscheiden aus dem Klerikerstand*: HdbKath KR² 283–292, 286).

¹⁸ Zur Geschichte der sog. *delicta reservata* vgl. *Normen DocFid* 49–55.

¹⁹ Seither ist zwischen den *delicta reservata*, die auch die Straftaten gegen den Glauben umfassen (*delicta contra fidem*; Art. 2 NCDF), und den *delicta graviora*, den schwerwiegenderen Straftaten bei der Feier der Sakramente und gegen die Sitten (Art. 3–6 NCDF), zu unterscheiden. Vgl. Rafael M. Rieger, *De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*. Anmerkungen aus der Praxis zu den schwerwiegenderen Straftaten bei der Feier der Sakramente und gegen die Sitten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist: ÖARR 59 (2012) 327–345, 328 f.

de, die zu einer Entlassung (Absetzung²⁰) aus dem Klerikerstand führen können, gegenüber den Bestimmungen im Gesetzbuch von 1983 (bzw. 1990) ausgeweitet.²¹

Im Jahr 2001 wurde das Schutzalter beim *delictum contra sextum cum minore* generell auf achtzehn Jahre angehoben,²² so dass seither auch schwere sexuelle Missbrauchstaten eines Klerikers an einem Minderjährigen über sechzehn Jahren mit der Entlassung bestraft werden können.²³ Die revidierten Normen von 2010 stellen den Minderjährigen einer Person gleich, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 NCDF). Auch wird nunmehr „der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“ als reservierter Straftatbestand ausdrücklich festgeschrieben (Art. 6 § 1 n. 2 NCDF).²⁴ Für den bloßen Besitz kinderpornographischer Materials dürfte allerdings die Entlassung aus dem Klerikerstand in der Regel nicht als Strafe in Frage kommen, da Kleriker bei Sittlichkeitsdelikten mit Minderjährigen „je nach Schwere des Verbrechen“ (Art. 6 § 2 NCDF) zu bestrafen sind und somit die Verhängung der Höchststrafe bei dieser vergleichsweise minderschweren Straftat – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – wohl nicht gerechtfertigt ist.

Die in sakrilegischer Absicht erfolgte Konsekration der eucharistischen Gestalten innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier wurde 2001 als Straftatbestand, der zur Entlassung führen kann, neu eingeführt (Art. 3 § 2 NCDF). Neun Jahre später kamen die technische Aufzeichnung von Beichtinhalten und deren Verbreitung in übler Absicht durch soziale Kommunikationsmittel (Art. 4 § 2 NCDF) sowie der Versuch der Weihespendung an eine Frau (Art. 5 NCDF) als weitere neue Tatbestände hinzu, die zu einer strafweisen Ausgliederung aus dem Klerikerstand führen können. Ohne Veränderung der Tatbestandsmerkmale und des Strafmaßes wurden die Straftaten von c. 1367 (Hostienschändung, Art. 3 § 1 n. 1 NCDF) und c. 1387 (Verführung eines Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot, Art. 4 § 1 n. 4 NCDF²⁵) unter die der Glaubenskongregation reservierten *delicta graviora* aufgenommen.

²⁰ Die NCDF gelten in gleicher Weise für Gläubige der lateinischen Kirche als auch für Gläubige, die dem CCEO unterworfen sind. Daher ist dort stets von „Entlassung oder Absetzung“ (*dimissione vel depositio*) die Rede.

²¹ Zum Folgenden vgl. auch: *Rüdiger Althaus*, Normae de gravioribus delictis: ders., Klaus Lüdicker, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar. Losebl. Essen 2011 (BzMK 61).

²² Für die USA und für Irland bestand bereits seit 1994 bzw. 1996 eine entsprechende Sonderregelung. Vgl. Normen DocFid 52.

²³ Für Vergehen an Minderjährigen unter 16 Jahren war dies seit jeher möglich. Vgl. c. 1395 § 2 CIC/1983; c. 2359 § 2 CIC/1917.

²⁴ Die ausdrückliche Erwähnung der Kinderpornographie ist wohl nicht als eine Neueinführung eines Straftatbestandes, sondern lediglich als gesetzliche Festschreibung einer schon zuvor bestehenden Auslegungspraxis der C DocFid anzusehen. Vgl. *Rieger*, Anmerkungen (Anm. 19), 340.

²⁵ Vgl. *Robert P. Deleey*, Das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch: Reflexionen über das Delikt der *Sollicitatio*: Wunibald Müller, Myriam Wijlens (Hg.),

Eine Sonderstellung aus verfahrensrechtlicher Sicht nehmen die Glaubensdelikte des c. 1364 (Apostasie, Häresie und Schisma) ein. Obgleich diese Delikte unter die Straftaten fallen, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist (vgl. Art. 2 § 1 NCDF),²⁶ kommt hier dem Ordinarius das Recht zu, ohne vorherige Autorisierung durch das Dikasterium einen Strafprozess in erster Instanz durchzuführen (Art. 2 § 2 NCDF). Dabei ist in schwerwiegenden Fällen bei Klerikern nach c. 1364 § 2 die Entlassung als Strafe nicht ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist bei den *delicta reservata* beträgt zwanzig Jahre; der Glaubenskongregation kommt allerdings das Recht zu, in Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren (Art. 7 § 1 NCDF).²⁷ Nur bei zum Zeitpunkt der Tat mit kanonischen Strafen bewehrten Vergehen kann die Kongregation von der Verjährung absehen und die Durchführung eines Strafverfahrens anordnen, für das dann die aktuellen Verfahrensnormen von 2010 maßgeblich sind. Ausgeschlossen ist die Derogation bei nicht reservierten Straftaten und in den Fällen, in denen bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung in derselben Sache gefällt wurde. In Folge des MP *Sacramentorum Sanctitatis tutela* wurde die gesetzliche Strafandrohung bei einigen aus dem CIC übernommenen Delikten²⁸ nicht verändert. Daher findet bei diesen *delicta reservata* c. 1313 keine Anwendung. Eine Entlassung ist hier selbst bei lange zurückliegenden, aber bislang ungesühnten Taten möglich („Grundsatz der angepassten Strenge“²⁹).

In der Regel müssen die der Kongregation für die Glaubenslehre reservierten Straftaten in einem gerichtlichen Strafprozess untersucht werden (vgl. Art. 21 § 1 NCDF). Bei den schwerwiegenderen Delikten gegen die Sitten und bei den *delicta graviora*, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, steht es der Kongregation jedoch frei, auf Antrag des Ordinarius oder von Amts wegen anstelle des Gerichtsprozesses ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß c. 1720³⁰ durchführen zu lassen, das (entgegen dem Grundsatz von c. 1342 § 2) auch zur strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand führen kann. Die Höchststrafe und alle anderen unbestimmten Sühnstrafen können allerdings durch ein außergerichtliches Dekret nur im Auftrag (*de mandato*) der Kongregation verhängt werden (Art. 21 § 2 n. 1

Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft. Münsterschwarzach 2012, 59–79.

²⁶ Für diese *delicta contra fidem* gelten damit die Verjährungsregelung von Art. 7 NCDF sowie – abweichend von den kodifikarischen Bestimmungen – die einschlägigen *Verfahrensrechtlichen Normen* im *Zweiten Teil* der NCDF (mit Ausnahme der Art. 16 und 21, die nur von den *delicta graviora* gegen die Sitten und bei der Feier der Sakramente handeln).

²⁷ Bei Straftaten nach Art. 6 § 1 n. 1 NCDF (sexueller Missbrauch Minderjähriger) beginnt die Verjährung erst an dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat.

²⁸ Apostasie, Häresie und Schisma (c. 1364); Hostienschändung (c. 1367); *Sollicitatio* (c. 1387); *delictum contra sextum* mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren (c. 1395 § 2).

²⁹ Rieger, Anmerkungen (Anm. 19), 340.

³⁰ Vgl. c. 1486 CCEO. – Das orientalische Recht schreibt zur Gültigkeit des Strafdekretes vor, dass eine mündliche Verhandlung zwischen dem Hierarchen oder seinem Beauftragten in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattgefunden hat (ebd., 2°).

NCDF).³¹ Gegen ein Entlassungsdekret, das von der Kongregation in Auftrag gegeben oder von ihr selbst erlassen wurde, kann der betroffene Kleriker stets Verwaltungsbeschwerde bei der Ordentlichen Versammlung (*Feria IV*) des Dikasteriums einlegen (Art. 27 NCDF).³²

Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, kann die Kongregation für die Glaubenslehre direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand vorlegen (Art. 21 § 2 n. 2 NCDF). Die Entlassung *ex officio et pro bono Ecclesiae* durch den Papst erfolgt stets zusammen mit der ihm persönlich vorbehaltenen Dispens von der Zölibatspflicht (vgl. c. 291 CIC bzw. c. 396 CCEO).³³ Die Entscheidung des Papstes ist unanfechtbar (c. 333 § 3). Daher ist die Anwendung dieser Sonderregelung an drei Voraussetzungen gebunden:³⁴ (1) Es muss sich bezüglich des Straftatbestandes um schwerste Fälle handeln, so dass die Entlassung als Strafe ohne weiteres angemessen ist. (2) Die begangene Straftat muss zweifelsfrei erwiesen sein. (3) Dem Angeklagten muss zuvor die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden sein. – Von der Kongregation muss erwartet werden, dass sie nach sorgfältiger Prüfung nur solche Fälle direkt dem Papst vorlegt, bei denen alle genannten Voraussetzungen eindeutig erfüllt sind. In der Praxis wird dieser Sonderweg insbesondere dann beschritten, wenn der Angeklagte aufgrund der gleichen Vergehen staatlicherseits bereits rechtskräftig zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Üblicherweise wird in einem solchen Fall der Beschuldigte zunächst gefragt, ob er nicht von sich aus beim Heiligen Vater um Dispens von den klerikalischen Standespflichten ansuchen möchte. Diese Vorgehensweise lässt sich durch Verweis auf die Zielsetzung der Entlassung aus dem Klerikerstand erklären: Es geht bei dieser Maßnahme nicht darum, begangene Straftaten durch Zufügung von Übeln zu vergelten, auch kommt der angedrohten Strafe kaum individual- oder generalpräventiver Charakter zu, vielmehr muss eine nicht (mehr) dazu geeignete Person aus dem kirchlichen Dienst entfernt werden. Wenn ein Kleriker selbst einsieht, dass er aufgrund seiner Taten nicht mehr in der Lage ist, sein Amt glaubwürdig auszuüben, und deshalb

³¹ Das Mandat zur Verhängung unbefristeter Sühnestrafen kann einem Ordinarius bereits mit der Beauftragung zur Durchführung des Verfahrens erteilt werden. Ansonsten kann der Ordinarius nach Abschluss des Verfahrens (unter Vorlage der Prozessakten) um Verhängung einer solchen Strafe ansuchen. Der Kongregation kommt es dann zu, die Angemessenheit der unbefristeten Strafe zu prüfen und gegebenenfalls den Ordinarius mit dem Erlass eines Entlassungsdekretes zu beauftragen. Anstelle dieser Beauftragung kann das Dikasterium selbst ein Strafdekret erlassen, wobei es bezüglich des Strafmaßes nicht an den Vorschlag des Ordinarius gebunden ist.

³² Seit dem 11. 11. 2014 werden die Rekurse statt von der *Feria IV* in der Regel von einem Kollegium aus sieben Kardinälen oder Bischöfen behandelt. Vgl. *SecrStat*, Rescr. ex Audientia SS.mi v. 3. 11. 2014; ORit v. 11. 11. 2014.

³³ Die Strafe wird also mit einem päpstlichen Gunsterweis verbunden, ohne dass der betroffene Kleriker eigens um diesen ansuchen müsste.

³⁴ Vgl. *Althaus*, *Normae* (Anm. 21), Art. 21, Rn. 3.

um Dispens bittet, kann auf Zwangsmittel verzichtet werden, unabhängig davon, wie schwer die begangenen Verbrechen tatsächlich gewesen sein mögen.

3. Sondervollmachten einzelner Kongregationen

Angesichts schwerwiegender Verfehlungen einzelner Kleriker erwies sich das Strafrecht des CIC/1983 mitunter als lückenhaft; zuweilen waren die dort festgeschriebenen Verfahrensabläufe, die bei einer strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand zu beachten sind, in der Praxis nicht durchführbar. Die von Papst *Benedikt XVI.* angestoßene Revision des kirchlichen Strafrechts kann hier, so ist zu hoffen, zukünftig in der Mehrzahl der Fälle für Abhilfe sorgen.³⁵ In der Zwischenzeit, bis zur Promulgation des neuen Strafrechts, und anschließend bei singulären Ausnahmefällen, die sich aufgrund der Lückenhaftigkeit jeder menschlichen Rechtsordnung zwangsläufig weiterhin ergeben werden, bleibt als *ulti(ssi)ma ratio* nur, falls in einem konkreten Fall alle anderen Lösungsversuche erfolglos waren, dass der Papst persönlich eine Entlassung aus dem Klerikerstand *ex officio* verfügt.³⁶ Sowohl *Johannes Paul II.* als auch *Benedikt XVI.* haben hierzu einzelnen Kongregationen Sondervollmachten erteilt, mit denen festgelegt wird, welche Fälle vom jeweiligen Dikasterium dem Papst zur Entscheidung und Approbation *in forma specifica* vorgelegt werden können.³⁷

Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker erhielt am 3. März 1997 erstmals die Vollmacht, dem Heiligen Vater Fälle für die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand und für die hiermit verbundene Dispens von den Weihenpflichtungen (einschließlich des Zölibats) von Priestern vorzulegen, die im Konkubinat leben oder auf Ärgernis erregende Weise in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot gemäß c. 1395 §§ 1–2 verharren, sofern diese Priester in kirchlichen Zirkumskriptionen inkardiniert sind, die dem Dikasterium unterstehen und die der notwendigen gerichtlichen Infrastruktur entbehren.³⁸ Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Sondervollmacht um eine Derogation der Bestimmung von c. 1342 § 2, wonach die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht auf dem Verwaltungsweg verhängt werden kann. Die Anwendung der Vollmacht ist auf be-

³⁵ Bis zur Fertigstellung dieses Beitrags war die Revision des kodifikarischen Strafrechts noch nicht abgeschlossen. – Zu den Hintergründen und Motiven der Reform vgl. *Juan I. Arrieta*, Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben von 1988: AfkKR 179 (2010) 108–116.

³⁶ Grundlegend zur Geschichte und Praxis der Entlassung *ex officio* vgl. *Davide Cito*, La pérdida del estado clerical *ex officio* ante las acutales urgencias pastorales: IusCan 51 (2011) 69–101.

³⁷ Die der C DocFid ab 2003 erteilten Sondervollmachten wurden 2010 durch entsprechende gesetzliche Regelungen in den NCDF ersetzt.

³⁸ *C GentEv*, Rundschreiben v. 3. 3. 1997 (Prot.N. 600/97). Diese Vollmachten wurden von Papst *Benedikt XVI.* nach seinem Amtsantritt 2005 bestätigt und 2008 ausgeweitet. Vgl. zu dieser Spezialvollmacht im Einzelnen *Claudio Papale*, Il can. 1395 e la concessa facoltà speciale di dimissione dallo stato clericale in poenam: Ius Missionale 2 (2008) 39–58.

stimmte Tatbestände aus c. 1395 beschränkt³⁹ und darüber hinaus an vier Bedingungen gebunden, die zugleich erfüllt sein müssen.⁴⁰ Ehe ein Fall dem Heiligen Vater vorgelegt werden kann, muss ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt werden, bei dem neben dem Ordinarius und der Kongregation auch dem zuständigen Nuntius eine spezifische Rolle zukommt.⁴¹

Am 30. Januar 2009 hat Papst *Benedikt XVI.* der Kongregation für den Klerus drei Sondervollmachten erteilt, die durch ein Rundschreiben des Dikasteriums vom 18. April 2009 allen Ordinarien bekannt gemacht wurden und deren Anwendung in einem weiteren Rundschreiben vom 17. März 2010 näher erläutert wurde.⁴² Die erste Sondervollmacht betrifft die Behandlung von Fällen, für die bereits nach c. 1394 § 1 (versuchte Eheschließung) und c. 1395 §§ 1–2 (Konkubinat und andere Sexualdelikte) die Entlassung aus dem Klerikerstand als mögliche Strafe vorgesehen ist. An die Stelle des ordentlichen Gerichtsweges kann damit unter bestimmten Umständen ein Verwaltungsverfahren treten, an dessen Ende der Papst die Entlassung aus dem Klerikerstand verfügt und zugleich die Zölibatsdispens gewährt. Die zweite Sondervollmacht hingegen bringt nicht nur eine Modifikation des Verfahrensweges mit sich, sondern weitet den Strafrahmen über das gesetzlich festgeschriebene Maß aus. Diese Vollmacht knüpft an die (in der Literatur vielfach

³⁹ Neben den Tatbeständen aus c. 1395 § 1, die zur Entlassung führen können (Konkubinat; Verharren in Ärgeris erregender Weise in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot), sind auch *einige* Tatbestände aus c. 1395 § 2 von der Vollmacht umfasst, nämlich die mit Gewalt, mit Drohungen oder öffentlich verübten Straftaten gegen das sechste Gebot, sofern der Täter in Ärgeris erregender Weise in seinem Tun verharrt. Vgl. *Papale*, *Facoltà speciale* (Anm. 38), 50–53. Sexualdelikte mit Minderjährigen unter 18 Jahren fallen hingegen nunmehr in die ausschließliche Zuständigkeit der C DocFid.

⁴⁰ Die Straftat muss (1) in einem der C GentEv unterstehenden Missionsgebiet begangen worden sein, das über kein funktionierendes kirchliches Gericht verfügt; (2) der straffällige Priester muss schon eine angemessene Zeit gemäß c. 1333 von allen Akten der Weihe- und Leitungsgewalt suspendiert gewesen sein; (3) er muss bereits mit einer Sühnestrafe nach c. 1336 § 1, 1° belegt worden sein und (4) sich hartnäckig weigern, von sich aus um Entlassung aus dem Klerikerstand und um Dispens von den Weiheverpflichtungen anzusuchen. Vgl. *Papale*, *Facoltà speciale* (Anm. 38), 53–56.

⁴¹ Vgl. ebd., 56 f.

⁴² *C Cler*, Lit. circ. v. 18. 4. 2009 (Prot.N. 2009 0556), nichtamtl. Abdruck dt.: AfkKR 178 (2009) 181–190; *dies.*, Lit. circ. v. 17. 3. 2010 (Prot.N. 2010 0823), nichtamtl. Abdruck ital.: IusE 23 (2011) 229–235; Lit.: *Stephan Haering*, Verlust des klerikalen Standes. Neue Rechtsentwicklungen durch päpstliche Sondervollmachten der Kongregation für den Klerus: AfkKR 178 (2009) 369–395; *Damián G. Astigueta*, *Facoltà concessa alla Congregazione per il Clero*: PerR-Can 99 (2010) 1–33; *Cito*, *La pérdida* (Anm. 36), 89–94; *Francesco Pappadia*, *Ambito e procedimento di applicazione delle facoltà speciali della Congregazione per il Clero*: IusE 23 (2011) 235–251; *Andrea Migliavacca*, *Le facoltà speciali concesse alla Congregazione per il clero*: QDE 24 (2011) 415–436; *Mario Medina Balam*, *Nuevas facultades de la Congregación para el Clero sobre la dimisión del estado clerical*: ders., Luis de Jesús Hernández M. (eds.), *La dimisión del estado clerical y su normativa canónica más reciente*. Actas del IV Simposio de Derecho Canónico (27–29 de Septiembre de 2011). Mexikostadt 2012, 17–36.

kritisierte⁴³) Auffangklausel des c. 1399⁴⁴ an und ermöglicht bei besonders schwerwiegenden Gesetzesübertretungen selbst dann die Entlassung aus dem Klerikerstand, wenn diese Strafe nicht für die betreffende Übertretung vorgesehen ist (bzw. für eine bestimmte Tat überhaupt keine Strafandrohung im Gesetz festgeschrieben wurde). Die Anwendung dieser Sondervollmacht, mit der eine Derogation der Vorschriften der cc. 1317, 1319, 1342 § 2 und 1349 einhergeht, ist an zwei spezielle Voraussetzungen gebunden:⁴⁵ Zum einen muss es sich um eine objektiv besonders schwere Verletzung eines göttlichen oder kirchlichen Gesetzes handeln, zum anderen sind, um einem drohenden objektiven Ärgernis zuvorzukommen,⁴⁶ Notwendigkeit und Dringlichkeit des Eingreifens gefordert. Die dritte Sondervollmacht der Kleruskongregation führt nicht zu einer strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand, sondern zu einem Reskript, mit dem erklärend festgestellt wird, dass ein Kleriker, der den priesterlichen Dienst⁴⁷ über mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre aufgegeben hat und der nicht beabsichtigt, in diesen Dienst zurückzukehren, aus dem Klerikerstand ausgeschieden ist und ihm die Dispens von der Zölibatspflicht gewährt wurde. Diese Sondervollmacht knüpft damit an c. 290, 3° an. Im Unterschied zur regulären Zölibatsdispens (die im nachfolgenden Abschnitt behandelt wird) ist hier nicht der betreffende Priester, sondern sein Inkardinationsordinarius Antragsteller.⁴⁸ Ziel dieser Sondervollmacht ist es, faktisch irreguläre Situationen rechtlich zu ordnen, um die Gläubigen davor zu bewahren, hinsichtlich der Gültigkeit der Sakramente einem allgemeinen Irrtum (*error communis* – vgl. c. 144) zu verfallen.⁴⁹ Aus rechtsdogmatischer Sicht ist bemerkenswert, dass bei dieser Spezialfakultät nicht jeder Einzelfall dem Papst zur Approbation *in forma specifica* und zur Erteilung der Zölibatsdispens vorgelegt werden muss. Die Kle-

⁴³ Vgl. etwa Klaus Lüdicke, c. 1399, Rn. 3: MK CIC (Stand November 1993).

⁴⁴ C. 1399 CIC hat keine Parallele im CCEO. Dort gilt strikt das Legalitätsprinzip. Die Sondervollmachten der C Cler gelten grundsätzlich nur für Ordens- und Weltkleriker der lateinischen Kirche.

⁴⁵ Vgl. Medina Balam, Nuevas facultades (Anm. 42), 29.

⁴⁶ Im Unterschied zu c. 1399 spricht der Text der Sondervollmacht nur von der „Notwendigkeit und Dringlichkeit, ein objektives Ärgernis zu vermeiden“, nicht aber von der Notwendigkeit und Dringlichkeit, einen Schaden, wenn er bereits entstanden ist, wieder zu beheben (*scandala reperandi*). Es bleibt unklar, ob dies lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit ist oder ob tatsächlich Fälle, bei denen ein Schaden bereits entstanden ist, von der Anwendung der Sondervollmacht ausgeklammert werden sollen. Vgl. Medina Balam, Nuevas facultades (Anm. 42), 29 f., Fn. 26.

⁴⁷ Der Text der Sondervollmacht spricht vom priesterlichen Dienst. Dem Rundschreiben der C Cler nach ist aber eine Anwendung der Vollmacht bei Diakonen nicht ausgeschlossen.

⁴⁸ Bereits in den Normen der C DocFid v. 13. 1. 1971: AAS 63 (1971) 303–308, Art. VII, war die Möglichkeit einer „Laisierung von Amts wegen“ auf Antrag des zuständigen Ordinarius vorgesehen, die nicht nur die Entlassung aus dem Klerikerstand, sondern auch „aus Barmherzigkeit“ die Dispens von der Zölibatspflicht mit sich brachte. Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, c. 290, Rn. 7: MK CIC (Stand November 1996).

⁴⁹ C Cler, Lit. circ. 2009 (Anm. 42), Nr. 8 (Abdruck dt.: 188).

ruskongregation kann vielmehr hier auch bei Priestern⁵⁰ selbst das Ausscheiden aus dem Klerikerstand feststellen und die Zölibatsdispens gewähren.

Die Spezialfakultäten der Kleruskongregation sollen nicht die regulären Wege des Ausscheidens aus dem klerikalen Stand ersetzen. In ihrem zweiten Rundschreiben betont die Kongregation daher ausdrücklich, dass als unabdingbare Vorbedingung damit der zuständige Inkardinationsordinarius⁵¹ einen Antrag auf Anwendung der Spezialbefugnisse stellen kann, und der Nachweis erbracht werden muss, dass es im konkreten Fall „*unmöglich oder extrem schwierig*“⁵² ist, „den ordentlichen Weg des Gnadenerweises oder des gerichtlichen Strafverfahrens zu beschreiten“. Auch macht die Kongregation in diesem Rundschreiben darauf aufmerksam, „dass die Spezialbefugnisse *nicht automatisch angewendet werden*, sondern nur in einigen und gut begründeten Fällen gemäß dem klugen Urteil des Apostolischen Stuhles“⁵³. Bezüglich des Verfahrensablaufs ist grundsätzlich zwischen den ersten beiden und der dritten Spezialbefugnis zu unterscheiden. Das Verfahren für die ersten beiden Vollmachten orientiert sich am Verwaltungsstrafverfahren nach c. 1720, dasjenige für die dritte Vollmacht hingegen am Verfahren zur Erlangung der Zölibatsdispens.⁵⁴ In beiden Fällen sind einige Besonderheiten zu beachten. So kann der Ordinarius zwar die Beweiserhebung an einen Priester delegieren, muss aber nach Abschluss der Beweiserhebung selbst eine Würdigung der Beweise vornehmen und ein persönliches Votum verfassen. Die jeweils erforderlichen Verfahrensschritte und Dokumente werden in zwei Anhängen zum zweiten Rundschreiben der Kongregation detailliert erläutert. Für die dritte Sondervollmacht, die in der Praxis wohl am häufigsten Anwendung finden dürfte, wurde eine acht Artikel umfassende Verfahrensordnung erlassen.⁵⁵

Es wäre zu wünschen, dass die Anwendung der Sondervollmachten der Kleruskongregation und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker auf einige wenige Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Zum Wohl der Rechtskultur in der Kirche sollten, vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit, die derzeitigen Sonderregelungen, soweit sie dauerhaft notwendig erscheinen, in kodifikarische Normen überführt werden. Insbesondere bei der zweiten Sondervollmacht der Kleruskongregation wäre zu prüfen, ob nicht grundsätzlich auf eine derartige Bestimmung verzichtet werden könnte, wenn die Ordinarien die ihnen schon gegebenen pastoralen und kirchenrechtlichen Mittel konsequent gesetzeskonform anwenden würden. Das Fehlen eines objektiven Maßstabs zur Beurteilung der besonderen Schwere und drängenden Notwendigkeit eines Falles ruft die Gefahr einer willkürlichen

⁵⁰ Für Diakone wurde dem zuständigen Dikasterium diese Vollmacht grundsätzlich übertragen. Vgl. *Reinhardt*, c. 290, Rn. 6 (Anm. 48).

⁵¹ Nur der jeweilige Inkardinationsordinarius ist antragsberechtigt. Das Vorverfahren könnte hingegen auch von einem anderen Ordinarius eingeleitet werden, der die Akten dann mit der Bitte um Antragstellung an den Inkardinationsordinarius übermitteln müsste.

⁵² Herv. im Original.

⁵³ Herv. im Original.

⁵⁴ Siehe nachfolgenden Abschnitt.

⁵⁵ Vgl. *C Cler*, Lit. circ. 2009 (Anm. 42), Nr. 8 (Abdruck dt.: 189 f.).

Anwendung der Sondervollmachten hervor. Dieser Gefahr kann letztlich nur durch den Papst Einhalt geboten werden. Ihm ist in einmaliger Weise das Amt des obersten Hirten der Kirche auf Erden anvertraut worden (vgl. c. 331). Er kann ohne weiteres die Sondervollmachten jederzeit widerrufen oder modifizieren. Im Unterschied zu gesetzlichen Regelungen erlöschen die Sondervollmachten automatisch mit dem Ende eines Pontifikats; sie müssen gegebenenfalls vom neugewählten Papst ausdrücklich wieder gewährt werden.

IV. Ausscheiden durch Dispens

Der dritte hoheitliche Rechtsakt, der nach c. 290 zum Verlust des klerikalen Standes führt, ist ein entsprechendes Reskript⁵⁶ des Apostolischen Stuhls.⁵⁷ Auf Antrag können so Kleriker gnadenweise aus dem Klerikerstand ausgegliedert werden, wobei nach c. 290, 3° Diakonen das Reskript nur aus schwerwiegenden und Priestern nur aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt wird. Zur Frage, ob auch Bischöfe (und gegebenenfalls aus welchen Gründen) eine Dispens erlangen können, schweigt das Gesetzbuch. Es ist daher davon auszugehen, dass ihnen diese Gnade normalerweise nicht gewährt wird.⁵⁸

1. Zölibatsdispens als eigenständige Rechtstatsache

Vom Gesetzgeber wird die Zölibatsverpflichtung als eine eigenständige Rechtstatsache betrachtet.⁵⁹ Ein Antrag auf Entlassung aus dem Klerikerstand ohne Befreiung von der Zölibatsverpflichtung wäre folglich theoretisch möglich, ist jedoch für die Praxis (zumindest für Priester der lateinischen Kirche) irrelevant. Die Dispens von der Zölibatsverpflichtung ist dem Papst vorbehalten (c. 291 CIC; c. 396 CCEO). Mit dieser päpstlichen Dispens ist stets untrennbar die Ausgliederung aus dem Klerikerstand verbunden. Für das Verfahren zur Erlangung der Zölibatsdispens sind weiterhin die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. Oktober 1980⁶⁰ maßgeblich, obgleich die Zuständigkeit seither wiederholt auf

⁵⁶ Zum Begriff des Reskripts vgl. Legaldefinition in c. 59 § 1.

⁵⁷ In den katholischen Ostkirchen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Patriarch ein entsprechendes Reskript für Kleriker erlassen, die entweder nicht an die Zölibatspflicht gebunden sind oder keine Befreiung von dieser Verpflichtung wünschen (cc. 394, 3°, 397 CCEO).

⁵⁸ Haering, Verlust (Anm. 42), 370, berichtet allerdings über zwei bekannt gewordene Ausnahmen aus jüngerer Zeit.

⁵⁹ Vgl. Com 14 (1982) 84.

⁶⁰ *C DocFid*, Normae procedurales de dispensatione a sacerdoti caelibatu: AAS 72 (1980) 1136 f.; dt.: ÖAKR 32 (1981) 114 f.; vgl. auch das Begleitschreiben: *C DocFid*, Normae et Decr. „Per litteras“ de modo procedendi in examine et resolutione petitionum quae dispensationem a caelibatu respiciunt v. 14. 10. 1980: AAS 72 (1980) 1132–1135, dt.: ÖAKR 32 (1981) 112–114.

andere Dikasterien übertragen wurde.⁶¹ Vom 1. März 1989 bis Ende Juli 2005 war die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung verantwortlich. Seit 1. August 2005 werden auf Weisung von Papst *Benedikt XVI.* alle beim Apostolischen Stuhl neu eingehenden Dispensanträge von Priestern und Diakonen, aus dem Diözesan- und Ordensklerus, sowohl der lateinischen Kirche als auch der katholischen Ostkirchen zentral von der Kongregation für den Klerus bearbeitet.⁶² Lediglich für Dispensanträge von Klerikern, die sich einer der Kongregation für die Glaubenslehre reservierten Straftat schuldig gemacht haben, gilt eine Sonderregelung. Aufgrund des Sachverhaltes (*ratione materiae*) fallen diese Dispensanträge in die ausschließliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation. Sofern die betreffende Straftat sicher feststeht sowie aus dem Dispensantrag des Klerikers wahrhaftige Reue über seine Verbrechen erkennbar ist und der zuständige Ordinarius versichert, dass aus der Dispensgewährung kein Ärgernis unter den Gläubigen zu erwarten ist, werden diese Gesuche in der Regel schnell und unbürokratisch von der Glaubenskongregation mit empfehlendem Votum dem Papst zur Dispensgewährung vorgelegt, ohne dass das ansonsten vorgesehene zweistufige Verwaltungsverfahren durchlaufen werden müsste. In allen übrigen Fällen hingegen ist bei Priestern ein Erhebungsverfahren gemäß den Normen von 1980 durchzuführen. Dadurch soll eine allzu leichtfertige Vorgangsweise vermieden und das Wohl der Christgläubigen sichergestellt werden.⁶³ Im Erhebungsverfahren ist der Grund für die Dispens durch mehrere und gewichtige Argumente aufzuzeigen. Vom Apostolischen Stuhl wird betont, dass es keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Dispens gibt und daher das Verfahren grundsätzlich ergebnisoffen geführt wird.⁶⁴

2. Das Erhebungsverfahren nach den Normen von 1980

Erstzuständig für die Entgegennahme eines Dispensgesuchs und für die Einleitung des Verfahrens ist den Normen von 1980 nach der Inkardinationsordinarius des Klerikers (Art. 1). Wenn die Einleitung des Verfahrens beim eigenen Ordinarius unmöglich ist, kann der Wohnsitzoberhirte angegangen werden. Aus einem entsprechenden Grund kann die Kongregation auch einen anderen Ordinarius damit beauftragen, das Gesuch entgegenzunehmen und das Verfahren zu eröffnen (Art. 2). Im Dispensgesuch sind „zumindest in Umrissen die Tatsachen und Argumente anzugeben, auf die der Bittsteller sein Ansuchen stützt“ (Art. 3). Vom Apos-

⁶¹ Zur Entwicklung der Dispenspraxis bis zum CIC/1983 vgl. *Fahrnberger*, Ausscheiden (Anm. 17), 288–291.

⁶² *SecrStat*, Schreiben (Prot.N. 907) v. 21. 7. 2005 (unveröff.). Mit Schreiben (Prot.N. 64.730/P) v. 28. 12. 2007 wurde in der C Cler eine eigene Abteilung zur Bearbeitung der Dispensanträge („Ufficio per le dispense“) errichtet. Vgl. *AnPont* (2013), 1826; vgl. *Egidio Miragoli*, La perdita dello stato clericale e la dispensa dal celibato. *Diritto commune e facoltà speciali*: QDE 24 (2011) 233–251, 235.

⁶³ Vgl. *C DocFid*, De modo procedendi (Anm. 60), Nr. 5.

⁶⁴ Vgl. ebd., Nr. 3.

tolischen Stuhl werden grundsätzlich nur Bittschriften zugelassen, die in „demütiger Gesinnung präsentiert werden“⁶⁵. Aus der Bitte um Dispens müssen Reue und ein Bedauern über das Versagen in der priesterlichen Lebensform deutlich werden. Erfolgversprechend sind zum einen Anträge von Priestern, die das priesterliche Leben schon lange aufgegeben haben und einen nicht mehr revidierbaren Sachverhalt zu ordnen wünschen; zum anderen Gesuche von Priestern, die die Priesterweihe gar nicht hätten empfangen dürfen, weil es ihnen wegen schwerer Furcht oder nicht ausreichendem Urteilsvermögen an der nötigen Freiheit oder Verantwortlichkeit ermangelte oder weil die zuständigen Oberen nicht rechtzeitig erkannt haben, dass der Kandidat aufgrund schwerer psychischer oder moralischer Defekte für ein priesterlich-zölibatäres Leben grundsätzlich nicht geeignet war.⁶⁶

Den geltenden Normen nach kommt es dem Ordinarius zu, nach Erhalt eines Bittgesuchs zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht.⁶⁷ Falls der Ordinarius zur Überzeugung gelangt, dass das Verfahren begonnen werden soll, hat er den betreffenden Kleriker vorsichtshalber von der Ausübung der Weihe zu suspendieren, sofern er nicht im Interesse der Wahrung des guten Rufs des Priesters bzw. zum Wohl der Gemeinschaft die weitere Ausübung für notwendig erachtet. Es ist ein Priester als Untersuchungsrichter zu ernennen, falls nicht ausnahmsweise der Ordinarius selbst das Erhebungsverfahren durchführt. Ein anderer Priester muss als Notar die Akten beglaubigen (Art. 4). Der Bittsteller ist anhand eines eigens zu diesem Zweck erstellten Fragebogens zu vernehmen. Soweit möglich sollen die seinerzeit für ihn zuständigen Ausbildungsverantwortlichen sowie weitere von Bittsteller oder vom Ordinarius benannte Zeugen befragt werden (Art. 5). Der Spiritual des Priesterseminars sowie Beichtväter, die ihr Wissen im *forum internum* erlangt haben, kommen allerdings als Zeugen nicht in Frage. Die Zeugenaussagen sind durch Dokumente aus den Personalakten (Beurteilungen; psychologische Gutachten etc.) zu ergänzen. Neben der Darstellung der Dynamik der Krise, die zum Verlassen des Priesteramtes geführt hat, sollte der Untersuchungsrichter insbesondere versuchen, den Prozess der Entscheidungsfindung vor der Weihe nachzuzeichnen und so eventuell schon damals gegebene Mängel aufzuzeigen (Art. 6).

3. Anträge von Priestern unter 40 Jahren

In einem Rundschreiben teilte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung 1997 mit, dass Dispensgesuche von Priestern, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann dem Heiligen Vater unterbreitet werden, wenn „außergewöhnliche Gründe vorliegen“⁶⁸. Als außergewöhnliche Beweggründe wurden in diesem Rundschreiben insbesondere schwere moralische

⁶⁵ Ebd., Nr. 5.

⁶⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷ Zu den Rechtsmitteln, die einem Bittsteller offen stehen, falls der Ordinarius die Behandlung des Dispensgesuchs ablehnt vgl. *Præe*, Priester (Anm. 2), 56.

⁶⁸ *C Cult*, Lit circ. (Prot.N. 263/97) v. 3. 6. 1997, Nr. 1.

oder psychische Mängel genannt, die bereits vor der Weihe aufgetaucht waren, aber von den Ausbildungsverantwortlichen nicht genügend beachtet worden waren (vgl. Nr. 2). Papst *Benedikt XVI.* verfügte am 11. Januar 2008, dass es, um ein Dispensgesuch zu unterbreiten, auch bei Priestern unter 40 Jahren genüge, wenn wenigstens einer der drei folgenden Gründe vorliegt: (1) Unfähigkeit, den priesterlichen Dienst auszuüben; (2) Unumkehrbarkeit der aktuellen Situation; (3) schwerer moralischer oder psychischer Mangel, der bereits vor der Weihe bestand.⁶⁹ Des Weiteren ordnete der Papst an, dass zukünftig die Fälle der unter vierzigjährigen Priester an der Kongregation nicht mehr nacheinander von zwei verschiedenen Kommissionen, sondern lediglich von einer einzigen Spezialkommission untersucht werden müssen, die sich allerdings aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, während die übrigen Dispensanträge von Priestern nur von drei Kommissaren geprüft werden.⁷⁰

4. Dispensanträge von Diakonen

Dispensanträge von Diakonen, die zum Zölibat verpflichtet sind, wurden schon vor 1989 in einem verkürzten Verfahren behandelt. Mit Schreiben vom 13. April 1989 wurde dem Präfekten der Sakramentenkongregation die Vollmacht übertragen, für Diakone selbst die Zölibatsdispens zu gewähren und die Entlassung aus dem Klerikerstand zu verfügen.⁷¹ Dem Vernehmen nach wird die bisherige Praxis der Kurzverfahren von der Kongregation für den Klerus weitergeführt, die – wie Reskripten aus jüngster Zeit zu entnehmen ist – wiederum die Spezialfakultät erhalten hat, für Diakone mit der Entlassung aus dem Klerikerstand zugleich die Befreiung von der Zölibatspflicht auszusprechen, ohne jeden Fall gesondert dem Papst vorlegen zu müssen. Es wird nicht zwischen Ständigen Diakonen und jenen, die für das Priesteramt vorgesehen waren, unterschieden. Die Bestimmungen gelten einheitlich für alle Diakone, unabhängig davon, in welchem geistlichen Heimatverband sie inkardiniert sind und welcher Rituskirche sie angehören.⁷² Für die Dispensanträge von Diakonen sind keine Verfahrensnormen veröffentlicht. Auf die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens kann daher in diesen Fällen verzichtet werden. Es genügt, dass der Ordinarius die erforderlichen Unterlagen⁷³ an die Kongregation übersendet. Sofern die vorgelegten Akten vollständig

⁶⁹ Vgl. *Miragoli*, *La perdita* (Anm. 62), 238 f.

⁷⁰ Vgl. ebd., 239.

⁷¹ *SecrStat*, Schreiben (Prot.N. 230.139/G.N.) v. 13. 4. 1989: *Notitiae* 25 (1989) 486.

⁷² Lediglich für Diakone der Orientalischen Kirchen, die nicht an die Zölibatspflicht gebunden sind bzw. keine Befreiung von dieser Verpflichtung wünschen, gilt die oben in Anm. 57 genannte Ausnahme, wonach auch der Patriarch unter bestimmten Umständen das Entlassungsreskript ausstellen kann.

⁷³ Nach *Miragoli*, *La perdita* (Anm. 62), 239, müssen in einem einzigen gebundenen und paginierten Akt das Gnadengesuch des betreffenden Diakons, ein Lebenslauf des Bittstellers, das Votum des Diözesanbischofs bzw. des Höheren Ordensoberen, einige Zeugenaussagen

sind und die angeführten Gründe plausibel erscheinen, werden Dispensgesuche von Diakonen in der Regel innerhalb kurzer Zeit positiv beschieden.

5. Regelungen bei Todesgefahr

Die unterschiedliche kirchenamtliche Bewertung der Zölibatsverpflichtung von Diakonen und von Priestern wird auch bei den Regelungen in Todesgefahr deutlich: Ein Diakon kann, wenn er oder seine Partnerin sich in drängender Todesgefahr befindet, vom Ortsordinarius (und falls dieser nicht zu erreichen ist, sogar von anderen im Gesetz genannten Klerikern) vom Ehehindernis der Diakonenweihe dispensiert werden (vgl. c. 1079 CIC; c. 796 CCEO) und so eine kirchlich gültige Ehe schließen. Ein von vornherein zum Zölibat verpflichteter Diakon scheidet durch eine solche Eheschließung in Todesgefahr ohne weiteres aus dem Klerikerstand aus, da die Zölibatsdispens stets die Ausgliederung aus dem klerikalen Stand mit sich bringt. Ob Gleiches auch für den verwitweten Diakon zu gelten hat, ist in der Doktrin umstritten.⁷⁴ Verwitwete Diakone können unter bestimmten Umständen vom Papst die Dispens für eine neue Eheschließung erlangen, ohne aus dem geistlichen Dienst ausscheiden zu müssen.⁷⁵ Daher muss wohl bei ihnen auch eine Eheschließung in Todesgefahr mit Befreiung vom Hindernis der Weihe nicht zwingend zur Ausgliederung aus dem Klerikerstand führen. Bezüglich der Priesterweihe hingegen bleibt der päpstliche Dispensvorbehalt selbst in Todesgefahr bestehen (vgl. c. 87 § 2 CIC; c. 1538 § 2 CCEO). Der priesterliche Zölibat nimmt damit eine singuläre Stellung in der kirchlichen Rechtsordnung ein. Obgleich nach herrschender Lehre die Zölibatsverpflichtung der Priester lediglich ein kirchliches Disziplinargesetz darstellt, können die Ordinarien unter keinen Umständen davon dispensieren.⁷⁶ Die zuständigen Ordinarien sind aber gebeten, Dispensgesuche von Priestern, egal welchen Alters, die eine heilbare Zivilehe geschlossen haben und sich in Todesgefahr befinden, unverzüglich an die Kleruskongregation zu senden (nötigenfalls auch per Fax). In diesen Fällen wird auf das reguläre Erhebungsverfahren verzichtet. Es reichen die (soweit möglich) eigenhändig unterschriebene Bittschrift des Priester und eine Empfehlung des Ordinarius aus.⁷⁷

6. Abschließende Bemerkungen

Das Indult erhält Rechtskraft vom Augenblick der Mitteilung an. Die erfolgte Dispens ist im Taufbuch des Taufpfarramts zu vermerken.

von Ausbildungsverantwortlichen und Mitbrüdern sowie eine Kopie der „Skutinen“ für die Weihezulassung vorgelegt werden.

⁷⁴ Vgl. *Aymans-Mörsdorf* KanR II, 181.

⁷⁵ Vgl. *C Cult*, Lit circ. (Anm. 68), Nr. 8.

⁷⁶ Vgl. *PCI* v. 29. 1. 1949: AAS 41 (1949) 158; *C DocFid*, Decl. v. 26. 6. 1972, III.: AAS 64 (1972) 641–643, 642.

⁷⁷ Vgl. *C Cult*, Lit circ. (Anm. 68), Nr. 5.

Die Regelungen und die Praxis der Dispensgewährung werden von vielen Autoren kritisiert.⁷⁸ Abgesehen von jenen zahlreichen Stimmen, die die Angemessenheit der Zölibatsverpflichtung grundsätzlich in Frage stellen, werden vor allem die mitunter zögerliche Behandlung der Dispensanträge durch den Apostolischen Stuhl sowie die Tatsache bemängelt, dass selbst Kleriker, die zum Weiheempfang gezwungen wurden oder die aufgrund moralischer oder psychischer Mängel gar nicht hätten geweiht werden dürfen, nach geltendem Recht auf den Gnadenweg verwiesen sind.⁷⁹ Auch ist es in den Augen mancher befremdlich, dass Dispensanträge von Klerikern, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, dem Anschein nach privilegiert in einem verkürzten Verfahren behandelt werden. Zum letzten Kritikpunkt sei auf die Aussage von Papst *Johannes Paul II.* verwiesen, wonach „Im Priestertum und Ordensleben ... kein Platz für jemanden [ist], der jungen Menschen Böses tun könnte“⁸⁰. In Fällen, bei denen aufgrund schwerer Sexualstraftaten feststeht, dass der betreffende Kleriker zur Ausübung des geistlichen Amtes nicht geeignet ist, bedarf es keines förmlichen Erhebungsverfahrens, um die Angemessenheit der Dispensbitte aufzuzeigen. Gewiss ist die päpstliche Zölibatsdispens in Wahrheit oftmals mehr ein Akt der Gerechtigkeit als der Gnade; dennoch darf bezweifelt werden, dass ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Entbindung von den Weiheverpflichtungen bei gültiger Weihe für die Fälle, bei denen die Weihe gar nicht hätte empfangen werden dürfen, in der Praxis für die Betroffenen eine wesentliche Verbesserung mit sich brächte. Es ist kaum vorstellbar, dass die Entscheidung über die Befreiung von der Zölibatspflicht, die bislang dem Papst persönlich vorbehalten ist, lediglich einem Diözesengericht anvertraut werden könnte. Ein Gerichtsverfahren vor einem Apostolischen Gerichtshof aber brächte gegenüber der jetzigen Regelung wohl kaum Vorteile. Zielführender erscheint es, im Vorfeld alles daran zu setzen, dass eine Zölibatsdispens nicht erteilt werden muss.⁸¹ In unvermeidlichen Fällen sollten vor Ort die bestehenden Verfahrensnormen genau beachtet werden. Ein gut aufbereiteter Akt erleichtert die Bearbeitung beim Heiligen Stuhl. Begrüßenswert wäre es, wenn die mit der Dispensgewährung verbundenen Auflagen an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgerichtet und noch stärker als bisher dem klugen Ermessen des zuständigen Ordinarius anheimgestellt würden.

⁷⁸ Vgl. *Heinrich J. F. Reinhardt*, c. 291, Rn. 8 (m. w. N.): MK CIC (November 1996).

⁷⁹ Vgl. etwa *Althaus*, Laisierung (Anm. 9), 226–239; *Aymans-Mörsdorf* KanR II, 173.

⁸⁰ *Johannes Paul II.*, Ansprache beim interdikastriellen Treffen mit den Kardinälen und führenden Vertretern der Bischofskonferenz der USA über den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Priester v. 23. 4. 2002: AAS 94 (2002) 670–672, Nr. 3.

⁸¹ Hier sei insbesondere an die Pflicht der Ordinarien erinnert, die Eignung der Wehekandidaten sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall von der Weihespendung abzusehen (cc. 1029; 1051 f.).

V. Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen der hoheitlichen Ausgliederung aus dem Klerikerstand unterscheiden sich je nachdem, ob das Ausscheiden durch Feststellung der Nichtigkeit der Weihe, durch strafweise Entlassung oder durch Dispens erfolgte. Derjenige, dessen Weihe für nichtig erklärt wurde, ist dem Recht nach Laie, mit allen diesem Stand eigenen Rechten und Pflichten, mag ihm auch, falls nur die Priesterweihe für nichtig erklärt wurde, aus ontologischer Perspektive das unauslöschliche Prägemaß der Diakonenweihe nach wie vor anhaften. Die uneingeschränkte Rechtsstellung als Laie umfasst ohne weiteres auch die Aufhebung der Zölibatspflicht (c. 291). Die Nichtigkeitserklärung der Weihe bringt stets den Verlust aller Klerikerrechte und die Befreiung von allen Klerikerpflichten mit sich (c. 1712). Hingegen werden Kleriker, die strafweise oder durch Reskript aus dem Klerikerstand entlassen wurden, zwar Laien rechtlich weitgehend gleichgestellt, sie unterliegen jedoch einerseits einer Reihe von Beschränkungen, andererseits verbleiben den entlassenen Priestern die aus der Weihe unmittelbar entspringenden Vollmachten. Der Verlust des klerikalen Standes bringt ohne weiteres den Verlust aller kirchlichen Ämter, Aufgaben und delegierter Vollmachten mit sich (c. 292).⁸² Ein entlassener Kleriker darf bei liturgischen Feiern keine Funktionen eines geweihten Amtsträgers – beispielsweise die Homilie (c. 767 § 1) – übernehmen. In Todesgefahr eines Gläubigen sind entlassene Priester, wenn sie darum gebeten werden, gehalten, die Beichte zu hören (c. 986 § 2 CIC; c. 735 § 2 CCEO). Sie können in diesem Fall gültig und erlaubterweise von allen Sünden und Zensuren lossprechen (c. 976 CIC; vgl. c. 725 CCEO). Abgesehen von diesem Ausnahmefall ist es aus dem Klerikerstand Entlassenen unter keinem Vorwand erlaubt, Sakramente zu spenden.⁸³ Außer in Todesgefahr ist es den Christgläubigen nicht gestattet, bei einem entlassenen Kleriker um eine Sakramentenspendung anzusuchen.⁸⁴ Durch Strafurteil aus dem Klerikerstand Entlassene sind weiterhin an die Zölibatspflicht gebunden (c. 291), sie können jedoch beim Papst um Dispens ansuchen. Ohne Zölibatsdispens wird in der Regel mangels Eignung einem strafweise entlassenen Priester weder ein kirchliches Amt noch eine Aufgabe, die Laien grundsätzlich offenstehen, übertragen werden können. Bei gnadenweise Entlassenen sind die im jeweiligen Reskript festgesetzten Beschränkungen zu beachten: Pastorale Leitungsamter, die Arbeit als Pfarrbeauftragter, ein Leitungs- oder Lehramt an kirchlichen Seminaren, Theologischen Fakultäten und ähnlichen Instituten werden dabei stets ausgeschlossen. Für den Dienst als Religionslehrer, für das Leitungsamt an kirchlichen Schulen sowie für die Beauftragung als Lektor, als Akolyth oder als außerordentlicher Kommunionsspender kann der zuständige Ordinarius dagegen mitunter eine

⁸² Der Ämterverlust betrifft auch solche Ämter, die Laien übertragen werden können (Ökonom; Diözesanrichter, Direktor einer kirchlichen Schule etc.).

⁸³ *C Cult*, Instr. *Redemptionis sacramentum* v. 25. 3. 2004: AAS 96 (2004) 549–607, Nr. 168, dt.: VApSt 164, 85.

⁸⁴ So *PCI*, Decl. de recta interpretatione can. 1335, secundae partis, C.I.C. v. 15. 5. 1997, Nr. 3: AAS 90 (1998) 63 f., 64.

Ausnahmegenehmigung erteilen. Ein ehemaliger Kleriker muss jedes Ärgernis zu vermeiden suchen, das aus dem Bekanntwerden seines früheren Standes resultiert. Er soll sich daher von Orten fernhalten, an denen er als Diakon oder Priester tätig war. Eine kirchliche Eheschließung kann in der üblichen kanonischen Form geschehen, besonderes Aufsehen sollte dabei aber vermieden werden.

Mit dem Verlust des klerikalen Standes geht bei einem Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens zwar regelmäßig die Exkorporation aus seinem geistlichen Lebensverband einher. Die Entlassung aus dem geistlichen Lebensverband ist aber ein eigenständiger Rechtsakt.⁸⁵ So kann bei einem Ordenskleriker, der sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat und deshalb mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft wurde, unter Umständen gnadenhalber auf die Entlassung aus dem geistlichen Lebensverband verzichtet werden. Nur die päpstliche Zölibatsdispens bringt ohne weiteres die Befreiung von den Ordensgelübden mit sich.

Die Ausgliederung aus dem Klerikerstand führt gemäß c. 292 zum Erlöschen des Unterhaltsanspruchs. Nach staatlichem Recht müssen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich für aus dem Klerikerstand Entlassene Sozialversicherungsbeiträge nachentrichtet werden.⁸⁶ Für einen aus dem Klerikerstand Entlassenen, der aufgrund der Strafe in Not gerät, soll der Ordinarius auf bestmögliche Weise Vorsorge treffen (c. 1350 § 2). In der Regel gewähren Diözesen und Ordensgemeinschaften auch Klerikern, die von sich aus ihr Amt aufgegeben haben, nötigenfalls *ex caritate* Unterstützung etwa in Form von Ausbildungsbeihilfen.⁸⁷ Ein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf derartige Leistungen besteht allerdings nicht.

VI. Wiederaufnahme in den Klerikerstand

Die Wiederaufnahme in den Klerikerstand⁸⁸ ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (c. 293).⁸⁹ Bislang wurden hierzu keine detaillierten Verfahrensnormen ver-

⁸⁵ Bei einer Entlassung aus einem Religioseninstitut ist zwischen der *ipso-facto*-Entlassung (c. 694), der obligatorischen Entlassung (c. 695) und der nicht-obligatorischen Entlassung (c. 696) zu unterscheiden. Die Bestimmungen zur Entlassung aus Religioseninstituten gelten gemäß cc. 729 u. 746 entsprechend auch für Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens.

⁸⁶ Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, c. 292, Rn. 5: MK CIC (Stand November 1996).

⁸⁷ Die Ital. Bischofskonferenz (CEI) hat diesbezüglich eine Partikularnorm erlassen (*Providenze economiche in favore di sacerdoti che hanno abbandonato l'esercizio del ministero* v. 22. 8. 2000: Notiziario CEI 2000, 213).

⁸⁸ Vgl. Luis de Jesús Hernández Mercado, La readmisión al ejercicio del ministerio ordenado y/o al estado clerical: Medina Balam / ders., La dimisión (Anm. 42), 269–292.

⁸⁹ Nach c. 398 CCEO kann ein vom Patriarchen Entlassener auch wieder durch diesen mittels Reskript in den Klerikerstand aufgenommen werden.

öffentlich.⁹⁰ Die Kleruskongregation wies im Jahr 2009 lediglich darauf hin, dass „ein Betroffener, der nach Verlust des klerikalen Standes um Wiedezulassung bitten möchte, den entsprechenden Antrag durch einen Bischof, der bereit ist, ihn aufzunehmen, an den Apostolischen Stuhl richten“ muss.⁹¹ Obgleich die Kongregation explizit nur von einem Bischof spricht, kann sich auch ein nichtbischöflicher Ordinarius der Sache annehmen und versuchen, im Rahmen seines Verbandes einem ehemaligen Kleriker die Rückkehr in den geistlichen Dienst zu ermöglichen.⁹² Sinnvoller Weise sollte der Verbandsordinarius aber erst dann beim Apostolischen Stuhl vorstellig werden, wenn der ehemalige Kleriker sich bereits längere Zeit als Mitglied des Instituts des geweihten Lebens bzw. der Gesellschaft des apostolischen Lebens bewährt hat und endgültig in den Verband eingegliedert wurde.

Das notwendige Reskript zur Rückkehr in den geistlichen Dienst wird in der Praxis vom zuständigen Dikasterium⁹³ nur in seltenen Sonderfällen nach intensiver Prüfung der spezifischen Umstände gewährt. Unabdingbare Voraussetzung einer Wiederaufnahme ist, dass die Gründe, die zur Ausgliederung aus dem Klerikerstand führten, zwischenzeitlich weggefallen sind. Bei bestehendem Eheband ist die Wiederaufnahme prinzipiell ausgeschlossen. Ausschlaggebendes Kriterium ist, dass die Rückkehr in den geistlichen Dienst für die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen von Nutzen ist. Daher wird wohl kaum jemand das Reskript erlangen, der das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat oder der aufgrund körperlicher Gebrechen bzw. psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, als Seelsorger zu wirken. Ein Ärgernis durch die Wiederaufnahme ist zu vermeiden. Demzufolge sind in der Regel eine Rückkehr in den ehemaligen Inkardinationsverband und ein Einsatz an früheren Dienst- und Wohnorten ausgeschlossen. Stets sind die Anweisungen der Kongregation für den betreffenden Einzelfall zu beachten. In bekanntgewordenen Fällen ging der Wiederaufnahme als Kleriker eine mehrjährige Probezeit als pastoraler Laienmitarbeiter unter der Führung eines erfahrenen Priesters voraus. Auch musste der Besuch von theologischen und kirchenrechtlichen Vorlesungen entsprechend eines von der Kongregation gutgeheißenen Fortbildungsplanes nachgewiesen werden.

⁹⁰ Bereits 1987 kündigte der Präfekt der C Cler für die nahe Zukunft diesbezüglich eine Instruktion an. Vgl. *Hernandez Mercado*, La readmisión (Anm. 88), 278.

⁹¹ C Cler, Lit circ. 2009 (Anm. 42), Nr. 9 (Abdruck dt.: 190).

⁹² Vgl. *Haering*, Verlust (Anm. 42), 386.

⁹³ Sofern die Entlassung aus dem Klerikerstand durch ein Reskript des Apostolischen Stuhls erfolgte, ist diejenige Kongregation zuständig, die dieses Reskript ausgefertigt hat. In allen übrigen Fällen (Entlassung durch Weihenichtigkeitserklärung bzw. durch Strafurteil) ist die C Cler anzugehen.